

DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

28. VII. 1935

Drabtanschrift: DEUTSCHBANK

F i n l a n d s B a n k

H e l s i n g f o r s

Finnland

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheckavise, sowie keine Überträge, Anschaffungen oder sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von dritter Seite bzw. zugunsten Dritter.

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Berlin W 8,

Transfer-Moratorium

Mit Rücksicht darauf, daß die deutsche Devisenlage neuerdings keine Besserung, vielmehr eine weitere Verschlechterung erfahren hat, sah sich das Reichsbank-Direktorium genötigt, in Übereinstimmung mit den von der Berliner Transferkonferenz im Mai 1934 aufgestellten Grundsätzen die früher angeordneten Transfer-Beschränkungen für ein weiteres Jahr zu verlängern, d. h. sie auch auf die in der Zeit

vom 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 fällig werdenden, unter das Moratoriums-Gesetz vom 9. Juni 1933 fallenden Auslandsverbindlichkeiten

auszudehnen.

Auf Grund des erwähnten Gesetzes haben bekanntlich die deutschen Schuldner

Zinsen, Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge, ferner Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern bis auf weiteres nicht direkt an die ausländischen Gläubiger, sondern für deren Rechnung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Berlin, in Reichsmark zu zahlen; handelt es sich um eine Verpflichtung in ausländischer Währung, so ist der Betrag zum amtlichen Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung an dem der Zahlung vorangehenden Werktag umzurechnen.

Durch diese Abführung an die Konversionskasse werden die deutschen Schuldner von ihren Verpflichtungen gegenüber den ausländischen Gläubigern entbunden.

Eine Ausnahmebehandlung ist für folgende Zins- und Gewinnerträge vorgesehen:

1. für Erträge aus Warenkrediten und anderen der Finanzierung der Warenbewegung dienenden Krediten (Rembourskredite);
2. für Erträge aus Vermögensanlagen, die aus Mitteln stammen, welche nach dem 15. Juli 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind;
3. für Erträge aus Guthaben und Krediten, welche unter das Deutsche Kreditabkommen von 1935 fallen (einschließlich Registerguthaben und Guthaben auf Reiseverkehrs-Sonderkonten).

Auf Antrag wird den ausländischen Gläubigern für diese Erträge die Genehmigung zur freien Verfügung erteilt.

Eine Sonderbehandlung haben ferner bislang erfahren:

4. die auf Reichsbank-Anteile und Golddiskontbank-Aktien entfallenden Gewinnausschüttungen, welche den ausländischen Anteilseignern bzw. Aktionären freigegeben wurden;
5. die auf Dawes- und Young-Anleihe zu zahlenden Zinsen, welche den ausländischen Obligationären in Form von Sondermark-Guthaben (sogenannte Dawes- und Young-Mark) zur Verfügung gestellt wurden.

Über den Gegenwert der Zins- und Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren kann ohne Genehmigung der Devisenstelle verfügt werden.

Im übrigen können auf Antrag der ausländischen Gläubiger die zu ihren Gunsten anfallenden Zins- und Gewinnerträge an Stelle der Abführung an die Konversionskasse folgendermaßen verwandt werden:

- a) Erträge aus Alt- und Sperrguthaben können entweder dem Konto, auf welchem sie anfallen, gutgeschrieben oder gegen einen etwaigen Debitsaldo (auch auf einem anderen Konto des gleichen Kontoinhabers) aufgerechnet werden.
- b) Erträge aus Wertpapier-Altbesitz (d. h. aus Wertpapieren, welche schon vor dem 15. April 1932 dem gegenwärtigen Eigentümer gehörten) können nach Einholung einer Genehmigung der Devisenstelle dem ausländischen Berechtigten auf ein „Sonderkonto gemäß RE 74/35“ gutgeschrieben werden zwecks Verwendung

zu unentgeltlichen Zuwendungen im Inland (z. B. an Verwandte zur persönlichen Unterstützung oder an soziale, religiöse oder andere Einrichtungen) oder zur Leistung angemessener Unterhaltsbeträge an inländische Unterhaltsberechtigte; zur Bezahlung von Leistungen an Inländer, die im Zusammenhang mit der Entstehung oder Verwaltung des Sperrguthabens oder anderer Guthaben des Kontoinhabers bei demselben Kreditinstitut oder mit den Vermögenswerten, aus denen das Guthaben entstanden ist, geschuldet werden (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten, Bankprovisionen bei einer Umlegung des Guthabens);

zur Bezahlung von Steuern, die sich auf das inländische Vermögen oder Einkommen des Kontoinhabers beziehen;

zur Bezahlung nichtgeschäftlicher Reisen des Kontoinhabers, seiner Familienmitglieder und des begleitenden Dienstpersonals nach Deutschland, jedoch mit der Maßgabe, daß für diese Zwecke innerhalb eines Kalendermonats nicht mehr als RM 2.000,— für jede Person freigegeben werden können. Als Reisekosten gelten auch Kosten eines Studienaufenthalts des Kontoinhabers oder seiner Familienmitglieder in Deutschland,

wobei zu beachten ist, daß der Verwendungszweck bereits bei Einholung der erforderlichen Genehmigung (zur Gutschrift auf Sonderkonto) angegeben werden muß.

- c) Zins- und Gewinnerträge jeder Art können, falls ein entsprechender Genehmigungsbescheid der Devisenstelle vorliegt, zu Zahlungen im Inlande im Rahmen des genehmigten Verwendungszweckes verwandt werden.

Für die Abführung von Wertpapiererträgen an die Konversionskasse ist ein Affidavit des ausländischen Wertpapierbesitzers erforderlich, wonach einem Inländer Rechte an den betreffenden Papieren nicht zustehen; Vordrucke für derartige Affidavits können im Bedarfsfalle von uns angefordert werden. Soweit die zu Gunsten eines ausländischen Gläubigers zu ein und demselben Termin anfallenden Erträge RM 10.— nicht erreichen, kann deren Gutschrift ohne besondere Genehmigung auf freiem Konto erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für den Gegenwert von aus dem Auslande eingesandten oder im Inlande eingereichten Zins- und Gewinnanteilscheinen; bei Depot-erträgen ist Voraussetzung für die Gutschrift auf freiem Konto, daß die betreffenden Wertpapiere bereits vor dem 1. Juli 1933 bei uns deponiert waren.

Werden in den Depots ausländischer Banken bei deutschen Kreditinstituten Effekten verschiedener Wertpapiereigentümer verwahrt, so ist es zugänglich, anläßlich der Überweisung von Erträgen aus solchen Depots an die Konversionskasse eine Aufstellung mitzureichen, aus welcher die

Eigentümer der einzelnen Papiere ersichtlich sind. Die Konversionskasse wird in solchen Fällen die Zuteilung von Fundierungsanleihe in einer Stückerung vornehmen, welche der ausländischen Bank eine Aufteilung auf die einzelnen Effektenbesitzer ermöglicht. Einzelposten bis zu RM 10.— können ausländischen Banken direkt auf freiem Konto gutgeschrieben werden, wenn sie uns eine entsprechende Aufstellung einreichen und eine Erklärung des Inhalts abgeben, daß für keinen ihrer in der Aufstellung genannten Kunden der Gesamtzinsschein-Gegenwert zu dem betreffenden Fälligkeitstermin den Betrag von RM 10.— erreicht, wobei gleichfalls Voraussetzung ist, daß die betreffenden Wertpapiere bereits vor dem 1. Juli 1933 bei uns deponiert waren, was uns ebenfalls zu bestätigen wäre.

Die an die Konversionskasse abgeführten Erträge werden den ausländischen Gläubigern zunächst von der Konversionskasse in Reichsmark gutgeschrieben; die so entstandenen Reichsmarkguthaben werden nicht verzinst. Die ausländischen Gläubiger können jedoch beantragen, daß ihnen

3% Schuldverschreibungen der Konversionskasse (sogenannte Fundierungsbonds)

zuteilt werden. Die Reichsregierung hat die Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen zur Zahlung der Zinsen und Tilgungsraten (in ausländischer Währung) übernommen; die Beschränkungen und Verbote des Devisen- und des Moratoriums-Gesetzes finden auf die erwähnte Gewährleistung keine Anwendung. Die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen beginnt — ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Ausgabetermin — mit dem Tage der Fälligkeit der Forderung bzw. mit dem Tage der Einzahlung des Reichsmarkbetrages bei der Konversionskasse. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir die Aushändigung von Fundierungsbonds bei der Konversionskasse nur dann beantragt haben bzw. beantragen werden, wenn uns ein entsprechender Antrag des ausländischen Berechtigten vorliegt; selbstverständlich können derartige Anträge auf Zuteilung von Fundierungsbonds auch seitens der ausländischen Gläubiger direkt bei der Konversionskasse eingereicht werden.

Mit einzelnen Staaten sind **besondere Transfer-Abkommen** vereinbart worden, auf Grund welcher die betreffenden Gläubiger eine (ganz oder teilweise) andersartige Transferierung der für sie an die Konversionskasse abgeführten Erträge erwirken können. Die für die Inanspruchnahme dieser Sonderabkommen in Betracht kommenden Voraussetzungen sowie deren Handhabung in den einzelnen Gläubigerländern dürften den Interessenten aus den Veröffentlichungen in der einheimischen Tages- und Fachpresse im allgemeinen bekannt sein. Soweit es uns von hier aus möglich ist, sind wir naturgemäß auch gern bereit, unsere Geschäftsfreunde mit einschlägigen Informationen zu bedienen.

Da gemäß dem Vorhergesagten grundsätzliche Änderungen in der Transfer-Regelung nicht eingetreten sind, werden wir, falls Sie uns nicht neue Weisungen zukommen lassen sollten, mit den für Sie anfallenden Erträgen in gleicher Weise wie bisher verfahren.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT